

REISEBEDINGUNGEN DES TSV HEUMADEN 1893 E.V.

Liebe Sportsfreunde, sehr geehrte Teilnehmer,

Vorstand und Mitarbeiter des TSV Heumaden 1893 e.V. setzen Ihre ganze Kraft und Erfahrung dafür ein, dass die Reise bzw. die Freizeit für den Teilnehmer zu einem unvergesslichen Erlebnis werden. Zu einem erfolgreichen Verlauf tragen auch klare Vereinbarungen über die beiderseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit den nachfolgenden Reisebedingungen getroffen werden. Sie werden, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Reisevertrages. Wir bitten demnach um sorgfältige Lektüre dieser Reisebedingungen vor der Buchung. **Nachfolgend haben wir aus Vereinfachungsgründen den TSV Heumaden 1893 e.V. mit „TSV“ und die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer mit „TN“ abgekürzt.** Die Gleichberechtigung von Mann und Frau entspricht den Satzungsbestimmungen des Vereins und dessen praktizierten Vereinsleben. Es dokumentiert sich nicht in Äußerlichkeiten, so dass nachfolgend ausschließlich aus technischen Gründen einheitlich den Begriff „TN“ verwendet wird.

1. Anmeldung / Vertragsschluss / Verpflichtungen der Buchungsperson

1.1 Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des **TSV** und der Buchung des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so liegt ein neues Angebot des **TSV** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

d) Der die Buchung (Reiseanmeldung) vornehmende TN haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von mitreisenden TN, für die er die Buchung (Reiseanmeldung) vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem **TSV** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den **TSV** zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den TN rechtsverbindlich sind.

c) Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt der **TSV** eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den TN. Mündliche oder telefonische Buchungen des TN führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem TN nicht zugeht.

1.3 Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren, insbesondere über das Internet erfolgen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des **TSV** erläutert. Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Soweit der Vertragstext vom **TSV** im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

b) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der TN dem **TSV** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem TN wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

c) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der **TSV** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.

d) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des **TSV** beim TN zu Stande.

2. Leistungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung des **TSV** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Reisen und Freizeiten, die den TN vor der Buchung zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem **TSV**. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Freizeit-/Übungsleiter/-innen sind vom **TSV** nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des **TSV** oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Zahlung

3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchung-/Teilnahmebestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten. Diese beträgt, soweit im Einzelfall in der Reiseausschreibung nichts anderes angegeben und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, **20 % des Reisepreises**.

3.2. Die Restzahlung ist **4 Wochen** vor Reise-/Freizeitbeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr entsprechend den Regelungen in Ziff. 7.4 dieser Reisebedingungen abgesagt werden kann.

3.3. Bei Vertragsabschlüssen, die kürzer als 4 Wochen vor Reise-/Freizeitbeginn erfolgen ist der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung sofort vollständig zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

3.4. Ein Sicherungsschein ist als Voraussetzung für die Fälligkeit der Anzahlung und Restzahlung nicht zu übergeben, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 € pro Person nicht übersteigt.

3.4. Soweit der **TSV** zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, gilt:

a) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des **TSV**.

b) Leistet der TN fällige Anzahlungen oder Restzahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des **TSV** nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der **TSV** vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

4. Rücktritt des TN

4.1. Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem **TSV**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim **TSV**.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem **TSV** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	15% (max. 21 €)
vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt	50%
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt	80%

Flugreisen

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	15 %
vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	45 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	60 %
am Anreisetag und bei Nichtantritt	90 %

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %
vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt	6 %
vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.3. Dem TN ist es gestattet, dem **TSV** nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der **TSV** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der **TSV** nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der **TSV** einen solchen Anspruch geltend, so ist der **TSV** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4.6. Der **TSV** informiert den TN über im Reise-/Teilnahmepreis enthaltene Versicherungen. Sind solche Versicherungen zu Gunsten des TN nicht enthalten, empfiehlt der **TSV** dem TN dringend den Abschluss einer Reise-/Rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **TSV** zu vertretenden, Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der **TSV** bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **TSV** zurückerstattet worden sind.

6. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

6.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom **TSV** in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

6.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem **TSV** dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem /der vom **TSV** eingesetzten Freizeit-/Übungs-leiter/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **TSV** erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **TSV** oder seine Beauftragten (Freizeit-Übungsleiter/-in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom **TSV** oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

6.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeit-/Übungsleiter/-innen und sonstige Beauftragte des **TSV** sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des **TSV** anzuerkennen.

6.5. Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem **TSV** geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem **TSV** unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung durch den TN unverschuldet unterbleibt.

7. Rücktritt und Kündigung durch den TSV

7.1. Der **TSV** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des **TSV** oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des **TSV** oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeit-/Übungsleiter/-in ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom **TSV** bevollmächtigt und berechtigt.

7.2. Bei Minderjährigen ist sie/er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der **TSV** wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zulasten des TN, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

7.3. Im Falle der Kündigung behält der **TSV** den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.4. Der **TSV** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung deutlich genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der **TSV** ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des **TSV** später als **4 Wochen** vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der **TSV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **TSV** über die Absage der Reise gegenüber dem **TSV** geltend zu machen.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

8.1. Der **TSV** wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

8.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der **TSV** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen

9.1. Der **TSV** informiert den TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung (Reiseanmeldung) über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

9.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der **TSV** verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der **TSV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

9.3. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der **TSV** den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

9.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist, ist auf den Internet-Seiten des **TSV** oder direkt über abrufbar und in den Geschäftsräumen des **TSV** einzusehen.

10. Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des **TSV** für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der **TSV** für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Der **TSV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des **TSV** sind. Der **TSV** haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **TSV** ursächlich geworden sind.

11. Verjährung

11.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **TSV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **TSV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **TSV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **TSV** beruhen.

11.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3. Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.4. Schweben zwischen dem TN und dem **TSV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der **TSV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem **TSV** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den **TSV** ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

12.2. Für Klagen des **TSV** gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **TSV** vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2014

Reiseveranstalter ist:

TSV Heumaden 1893 e.V.

Kemnater Str. 50, 70619 Stuttgart

Tel: (0711) 445778; Fax: (0711) 445779

E-Mail: gs@tsv-heumaden.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Matthias Schneider (1. Vorsitzender)

Joachim Knittweis (2. Vorsitzender)

Reinhard Sinz (Finanzen)

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Registernummer: VR 107